



Report VN736 131049.2

Prüfbericht

Antragsteller

ENGLISCH DEKOR
HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210 Wien
ÖSTERREICH

Kundenreferenz

Manuela Schopper

Auftrag

Prüfung und Beurteilung des Qualmverhaltens gemäß ÖNORM A 3800 Teil 1 sowie der Entzündbarkeit gemäß EN 1021 Teil 1 und Teil 2.

Prüfgut

„rhino + rhino II + rhino III“

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.

Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 6

Originalausfertigung / Wien 03.10.2012 / da

Umschreibung / Wien 03.06.2017 / da2

Zeichnungsberechtigt
Ing. Hannes Vittek

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag	2
1.1	Auftragschronologie.....	2
1.2	Prüfmuster	2
1.3	Angaben des Antragstellers	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen.....	3
2.1	Beschreibung des Prüfmusters	3
2.2	Prüfung und Beurteilung der Qualmbildung	3
2.3	Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 1: Zündquelle: glimmende Zigarette	4
2.4	Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 2: Zündquelle: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme	5
3	Anmerkungen	6

1 Auftrag

1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
02.08.2012	03.08.2012	Prüfung und Beurteilung des Qualmverhaltens gemäß ÖNORM A 3800 Teil 1 sowie der Entzündbarkeit gemäß EN 1021 Teil 1 und Teil 2.

1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	03.08.2012	„Rhino II M1164-M1181 + M1632-M1653“ (Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

1.3 Angaben des Antragstellers

Laut Angabe des Antragstellers handelt es sich bei den Artikeln „rhino“, „rhino II“ und „rhino III“ um Artikel mit gleicher Konstruktion und Aufbau ausschließlich in verschiedenen Farben.

2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Faserart gemäß DIN 60 001 Teil 1 und DIN ISO 2076	88% Polyvinylchlorid 8% Polyester 4% Baumwolle (laut Angabe des Antragstellers)
Technologische Einteilung	beschichtetes Textil

2.2 Prüfung und Beurteilung der Qualmbildung

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: ÖNORM A 3800-1 Abschnitt 4.2

Art der Probe: Kunstleder

Probenanordnung: lose

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

maximale Trübung [%]					
Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Probe 5	Mittelwert
13	20	32	18	18	20

Beurteilung

Das vorliegende Prüfmuster kann nach den Klassifizierungsrichtlinien der ÖNORM A 3800-1 Abschnitt 4.2.1 wie folgt eingestuft werden:

Qualmbildungsklasse Q1: schwachqualmend

2.3 Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 1: Zündquelle: glimmende Zigarette

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN 1021 Teil 1

Art der Polsterung: angefertigte Polsterung mit „nicht schwerbrennbar“ Schaum

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

	Zigarette 1	Zigarette 2
Entzündung:	nein	nein
Schwelkriterien		
Gefährliche, eskalierende Verbrennung:	nein	nein
Prüfeinheit aufgezehrt:	nein	nein
Schwelen bis zu den Kanten:	nein	nein
Schwelen durch die gesamte Dicke:	nein	nein
Schwelen über mehr als 1 Stunde:	nein	nein
Mehr als 100 mm von der Zündquelle entfernt:	nein	nein
Brennkriterien		
Gefährliche, eskalierende Verbrennung:	nein	nein
Prüfeinheit aufgezehrt:	nein	nein
Brennen bis zu den Kanten:	nein	nein
Brennen durch die gesamte Dicke:	nein	nein

Hinweis: Die oben genannten Prüfergebnisse beziehen sich lediglich auf die Entzündbarkeit der Werkstoffkombination unter den besonderen Prüfbedingungen; es ist nicht beabsichtigt, diese als ein Mittel zur Bewertung der vollständigen Brandgefährdung der verwendeten Werkstoffe anzuwenden.

2.4 Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbel, Teil 2: Zündquelle: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme

Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN 1021 Teil 2

Art der Polsterung: angefertigte Polsterung mit „nicht schwerbrennbar“ Schaum

Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

	Flamme 1	Flamme 2
Entzündung:	nein	nein
Schwelkriterien		
Gefährliche, eskalierende Verbrennung:	nein	nein
Prüfeinheit aufgezehrt:	nein	nein
Schwelen bis zu den Kanten:	nein	nein
Schwelen durch die gesamte Dicke:	nein	nein
Schwelen über mehr als 1 Stunde:	nein	nein
Mehr als 100 mm von der Zündquelle entfernt:	nein	nein
Brennkriterien		
Gefährliche, eskalierende Verbrennung:	nein	nein
Prüfeinheit aufgezehrt:	nein	nein
Brennen bis zu den Kanten:	nein	nein
Brennen durch die gesamte Dicke:	nein	nein
Brennen über mehr als 120 s:	nein	nein

Hinweis: Die oben genannten Prüfergebnisse beziehen sich lediglich auf die Entzündbarkeit der Werkstoffkombination unter den besonderen Prüfbedingungen; es ist nicht beabsichtigt, diese als ein Mittel zur Bewertung der vollständigen Brandgefährdung der verwendeten Werkstoffe anzuwenden.

3 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Diese Ausgabe stellt die Umschreibung von Report 69356, datiert 03.10.2012 dar.

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmfwf). Der Akkreditierungsumfang ist auf www.bmfwf.gv.at/akkreditierung zu ersehen.

In diesem Bericht sind nicht-akkreditierte Einzelverfahren mit * als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende